

# **Satzung**

## **der**

# **Werbegemeinschaft Rehauer Schleißknipfl e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Werbegemeinschaft Rehauer Schleißknipfl e.V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Er hat seinen Sitz in Rehau und erstreckt seine Tätigkeit auf die Stadt Rehau und ihr Einzugsgebiet.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

1. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und beruflichen Gesichtspunkten in Zusammenarbeit aller am Wohl der Stadt Rehau interessierten Kräfte, insbesondere des Handels und Handwerks, der Industrie, der Banken, des Gaststättengewerbes, der städtischen Behörden und sonstiger Institutionen, durch die Allgemeinheit ansprechende Maßnahmen und Aktionen das allgemeine Wohlergehen zu fördern und dadurch die Anziehungskraft der Stadt Rehau zu erhalten und zu stärken. Weitere Aufgabe des Vereins ist die Wahrnehmung und Förderung der werblichen Interessen seiner Mitglieder. Er verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht bezweckt. Eine Gewinnerzielung ist nicht beabsichtigt. Etwaige Überschüsse aus einzelnen Aktionen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke Verwendung finden.
2. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen, Handelsgesellschaften sowie sonstige Personenzusammenschlüsse erwerben, die ihren Wohn- bzw. Geschäftssitz oder eine Filiale in der Stadt Rehau und deren Einzugsgebiet haben.
2. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Sonderrechte an einzelne Mitglieder dürfen nicht gewährt werden.

3. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung an der Gestaltung des Vereins mitzuarbeiten. Es hat insbesondere das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.
4. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Die Mitgliedschaft beginnt mit Eingang der unterzeichneten Beitrittserklärung.
5. Bei natürlichen Personen erlischt die Mitgliedschaft durch den Tod, bei juristischen Personen, Handelsgesellschaften oder sonstigen Personengesellschaften durch die Liquidation. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Zugang beim 1. Vorstand des Vereins maßgebend. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder der sich daraus ergebenden Pflichten verstößt oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereins sowie gegen rechtmäßige Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane handelt. Gegen den Ausschluss des Mitglieds kann dieses innerhalb von vier Wochen Einspruch zur Mitgliederversammlung erheben. Die Einspruchsfrist beginnt vier Tage nach Absendung des Briefes mit dem der Ausschluss ausgesprochen wird. Der Einspruch ist gegenüber einem Vorstandsmitglied zu erklären. Der Vorstand setzt die Entscheidung über den Einspruch auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
6. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Eintreibung rückständiger Mitgliedsbeiträge bleibt vorbehalten.

#### **§ 4 Beiträge**

1. Mitgliedsbeiträge werden in einer Beitragsordnung geregelt, die vom Vorstand auszuarbeiten und von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
2. Beiträge bzw. Umlagen für Maßnahmen, die aus einem bestimmten Anlass durchgeführt werden, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und festgesetzt.
3. Beiträge und Umlagen dienen ausschließlich dem Vereinszweck.

#### **§ 5 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Ausschuss.

## **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer und bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern, damit aus bis zu 8 Mitgliedern.
2. Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche Personen sein, die Mitglieder des Vereins sind oder die ein Mitglied als Inhaber, Teilhaber, Geschäftsführer, Prokurist oder in anderer Weise vertreten bzw. von dem Mitglied im Einzelfall mit der Vertretung beauftragt sind.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Ihr Amt dauert bis zur Durchführung einer Neuwahl fort.
4. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig.
5. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand während seiner Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen den sogleich beim Amtsgericht anzumeldenden Nachfolger. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
6. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende oder der 3. Vorsitzende, gemeinschaftlich vertreten.

## **§ 7 Zuständigkeit des Vorstands**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Die Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung;
  - b) Die Aufstellung des Veranstaltungsplanes für ein Kalenderjahr und Vorlage an die Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung;
  - c) Den Vollzug des Veranstaltungsplanes;
  - d) Die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung;
  - e) Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
  - f) Die Buchführung und die Erstellung der Jahresberichte;
  - g) Die Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
  - h) Die Bildung von Ausschüssen gem. § 11.

## **§ 8 Sitzung und Beschlüsse des Vorstands**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet wird. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
2. Der Vorstand ist für die von ihm zu entscheidenden Angelegenheiten beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mindestens mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
3. Über sämtliche Beschlüsse des Vorstandes sind schriftliche Aufzeichnungen anzufertigen. Jedem Vorstandsmitglied ist eine Abschrift des Protokolls zu übermitteln.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die Frist beginnt einen Tag nach Absendung der Ladung an die dem Verein letztbekannte Adresse. Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung muß schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, worauf der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung über die beantragte Ergänzung abstimmen lässt. Zur Aufnahme dieses Antrags in die Tagesordnung ist eine einfache Mehrheit erforderlich.
2. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
  - a) Die Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichts des Vorstands und des Rechnungsabschlusses;
  - b) Die Entlastung des Gesamtvorstandes;
  - c) Die Bestellung und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes;
  - d) Die Wahl der Kassenprüfer;
  - e) Die Beschlussfassung über den Veranstaltungsplan;
  - f) Die Beschlussfassung über Beiträge und Umlagen gem. § 4 Nr. 2;
  - g) Die Beschlussfassung über Maßnahmen mit langfristiger Bedeutung;
  - h) Die Entscheidung über den Einspruch gegen Ausschluss der Mitgliedschaft;
  - i) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
  - j) Die Beschlussfassung über die Beitragsordnung und deren Änderungen;
  - k) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übertragen, der von der Versammlung zu wählen ist.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
6. Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Einsichtnahme in dieses Protokoll ist jedem Mitglied gestattet.
8. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, wobei dann derjenige gewählt ist, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

## **§ 11 Ausschüsse**

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben des Vereins oder zur Unterstützung des Vorstandes können durch den Vorstand Ausschüsse gebildet werden. Die Mitglieder der Ausschüsse, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein müssen, werden nach Zahl und Zeit vom Vorstand bestellt. Der Ausschuss untersteht dem Vorstand. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; die Beschlüsse bedürfen zur Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes.

## **§ 12 Die Kassenprüfer**

Es sind zwei Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre zu wählen. Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht zu Kassenprüfern gewählt werden. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind. Die Kassenprüfung soll rechtzeitig vor der ersten Mitgliederversammlung des Kalenderjahres abgeschlossen sein. Die Kassenprüfer erstatten in der Mitgliederversammlung vor der Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes Bericht.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 10 Ziffer 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schriftführer zu Liquidatoren ernannt. Im übrigen gelten die Bestimmungen des BGB (§§ 47 ff.). Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins Vermögen vorhanden sein, so ist dieses der Stadt Rehau ausschließlich zur Förderung des Handels und des Gewerbes im Bereich der Stadt Rehau zu verwenden.

**Errichtet am 30. Oktober 1984**

**Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 25.03.2009**









